



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Copia Memorialis, M. DC. XXXII. (I-1514)

1630

I-1514, 11

E 1632

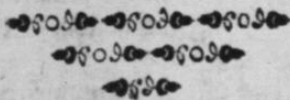
Copia Memorialis,

An die Röm. Käys. auch
zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Ma-
jest. FERDINANDVM II. Unsern aller-
gnädigsten Herrn /

Der Fürstl. Pommerischen Abgesandten /

Vff gehaltenem Reichstag zu Regen-
spurg bey gehabter Audienz / den 28. Tag Julij /
Anno 1630. Ihr. Käyserl. Mayestat vber-
geben.

Die Abschaffung der Kriegs- / Pressuren
vnd Erangsalen / damit das Fürstenthumb Pom-
mern ein geraume Zeit vnerträglich beschweret / vnd den neuen
auffgerichteten Dennemärckischen Zolle / bey den Hu-
den betreffend.



Frankfurt/
Ben Johann Friederich Weissen.
Im Jahr /

M. DC. XXXII.

121



Merckdurchläuchtigster / 2c. Allergn Herr / E. Käys. May. vnd des H. Röm. Reichs getrewester Lebens Fürst / der Durchläuchtiger / Hochgeborner / Hochwürdiger Fürst vnd Herr / Herr Bogislaf / Herzog zu Stettin Pommern / Fürst zu Rügen 2c. vnsrer gnädiger Fürst vnd Herr / hat vns anbefohlen / E. Käys. May S. J. Gn. allervnterthänigste Dienste / mittelst behallichster getrewister deuotion allergehorsamst zu offeriren, vnd darnebenst zu vermeiden / das S. J. Gn. von der hohen Allmache Gottes hersgründlich wünschden vnd bitten / das dieselbe E. K. M. Consilia vnd actiones zu den Ehren Gottes / vnd zu gedeylichem Volstand E. K. M. vnd des H. Röm. Reichs dirigiren, auch zu diesem jetzigen höchstansehentlichen Conuent glücklichen success vnd Fortgang / vnd das zu Widerbringung des güldenens Friedens / alle Rathschläge eufferigst gerichtet werden mögen / gnädiglich geben / auch E. K. M. wider dero selben / vnd des H. Röm. Reichs Feinde glückliche Obfiegung / vnd sonsten alle gedeyliche prosperiteten mildväterlich verlenhen wölle. Vnd halten daneben S. J. Gn. vnzweiffelich / es werden E. K. M. annoch in vnensunckener Gedächnuß haben / was gestalt S. J. Gn. in vnrschiedlichen malen / vber den vnerhörten Trangsals vnd vnaußsprechliche Exorbitantien, welche wider S. J. Gn. vnd dero Vnterthanen / nunmehr fast 3. Jahr durch die einquartirte Soldatesca verübt / vnd annoch vnaußhörlich continuirt werden / sich ganz höchlich beklagt / vnd dero selben Aufhebung allervnterthänigst gebetten.

Nun wolten zwar E. K. M. bey dero vielfaltigen hohen vnd schwerem Obligen / S. J. Gn. mit widerholung dergleichen Klagen / vnd dieser abermaltigen Legation nicht gerne molest, vielmehr aber dessen vberhoben gewesen seyn.

Wann aber die pressuren, vnd bey Christen vnerhörte / viel weniger praticirte Beschwerungen / so wenig abnehmen / das vielmehr dieselbe von Tag zu Tag wachsen / vnd nach aufgestandener einer Vnrube / sich täglich vnd immerdar je mehr tribulationes vnd Plagen herfür thun / vnd duplicirt werden / vnd in solchen höchsten Nothen S. J. Gn. nechst Gott keine andere Zusuche wissen / denn in dem allermildesten Thron E. K. M. dero selben allergnädigsten affection sie sich genug / am versichert wissen.

Demnach setzen zu Ew. K. M. S. J. Gn. das allervnterthänigste Ver.
 A ij trawen/

trawen / es werden E. K. M. diese S. J. G. Legation nicht beschwerlich empfinden / sondern sie in dero hochabgetrunnenen Klagen vnd Beschwerden / allergnädigst hören / vnd derselben mit Käys. Ernst aller mildist remediren vnd abhelffen.

Vnd köndten anfänglich S. J. Gn. ohne vppigen oder vnziemlichen Ruhm weitaußfirtig vnd mit Bestand außführen / mit was beharrlichster vnd getrewester Vnterthänigkeit Ew. K. M. sie so wol vor / als nach entstandener Vnrube deuot vnd getrew verblieben / vnd aller Bündnussen / so Ew. K. M. entgegen gewesen seyn möchten / sich entschlagen / wann nicht S. J. G. beständigster Behorsam vnd trewe notori, vnd der ganzen Christenheit / wie auch E. K. M. selbstens sattsam bekant / vnd von S. J. G. in der That zur gnüge jederzeit erwiesen were / inmassen dann auch E. K. M. so münd : so schriftlich allergnädigst erklärte Syncerationes, sich darauff allezeit festiglich gegründet haben Dieses haben S. J. G. allervnterthänigst ins Mittel bringen zu lassen / nicht vmbgehen können / daß sie in Erwegung derer in genere obangezogener E. K. M. vnd dem H. Röm. Reich geleisteter getrewester Dienste / nunmehr von denen / so lange Zeit hero außgestandenen Beschwerden / entlediget zu werden / so gar gewisse Hoffnung geschöpfft / daß sie auch den geringsten Zweifel darunter nicht hetzen vermuchen können / zumalen durch E. K. M. allergnäd. Käys rescripta, sie darauff vielfaltig vertröster worden.

Nun aber müssen S. J. G. mit herzlichem seuffzen beklagen / daß ob wol E. K. M. allergnädigste affection, damit sie Jhro zugethan / vnd daß E. K. M. S. J. G. Endledigung zu befördern / Jhro höchst angelegen seyn lassen / S. J. G. gnußsam wissend / dennoch biß dato, der mit so vielen Thränen gerwindschwer effect, der Abführung vnd Aufquartierung / darauff nicht erfolgen mögen / sondern S. J. Gn. vnter der Last belligen bleiben müssen.

Welche Last denn nunmehr so gar schwer geworden / daß S. J. G. dieselbe zu tragen nicht länger vermögen / sondern viel zu schwach fallen. Denn ob wol / vermöge der heylsamen Reichs. Verfassungen vnd Constitutionen, S. J. G. in keine wege verbunden ist / einigen exercitum allein zu aliren vnd zu vnterhalten / sondern solch onus dem ganzen Röm. Reich / mit gemeiner That zu tragen obliget / so haben dennoch S. J. G. in dero Herzogthumb vnd Landen / von E. K. M. armee, nunmehr fast drey Jahr / vber ein hundert vnd mehr Compagnien allein entreteniren, auch wol darneben zu Zeiten an frembde Dertir Proviants lieffern / vnd allerhand beschwerliche marchen täglich vber dero Lande lassen müssen. Dahero dann die darauff gewandte speisen sich nunmehr / vnd zwarien allein in der Fürstl. Stettinischen Regierung / wol auff ichen Willen Geldes erstrecken / wie zu jederzeit kan verificirt werden / der Fürstl. Wolgastischen Regierung für dismal zu geschweigen / weils S. J. G. des Dits / wegen grosser Confusion, vnd daß gleich zu Anfangs bey
der

der Stralsundischen Vnrube / ein guter Theil darvon verwüestet worden / der auffgewandten Spesen halben / so eygentliche Nachricht nicht erlangen können / Es wollen aber S. F. Gn. dasjenige / was die noch vberbliebene Dertier gethan / welches dann ebenmäßig auff ein ansehnliches hinein lauffen wird / wiewol der Abgang des Fürstenthumbs Kügen vnnnd Statt Stralsund inestimabel ist / aufzeichnen lassen / vnd damit bey E. K. M. aller vnderthänigst einkommen.

Durch was beschwerliche Executio Mittel aber die zu Auffbringung solcher Gelder Monatlichen angeordnete Contributiones auß S. F. Gn. Aemptern/vñ von deroselben Landsassen vñ Vnderthanen exigirt worden / auch welcher gestalt ein newer vnnnd hiebevord bey auffrichtigen Soldaten / welche in die Quartir als Freunde auffgenommen / vnerhörter modus extorquendi, welchen man Tribulirquartir genennet / erfunden / vnd was für Exces vnnnd Pressuren darbey verübet / vnd daß theils Offitrez die Execution / so schwarz zu verrichten anbefohlen / wann auch gleich die Contribuenten kein Hen vnde auff dem Leibe / mit aller vnderthänigsten Ehren gegen E. K. M. zugeudencken / behalten solten. In gleichen was für Exces mit ärgerlicher Behinderung des Gottesdiensts / Spolirung der Kirchen / Eröffnung der Todten Gräber / allerhand Eingriffen in S. F. G. Superioritet vnd Hocheit / Disarmirung der Vnderthanen / Schmälerung der Fürstlichen Intrade / (welche auch nunmehr also abgenommen / daß S. F. G. deroselben Fürstl. Stande gemeh / auß dem ganzen Lande keine Fürstl. Taffel halten / dargegen aber ein Rittmeister oder Capitain / auß einem Quartir so viel zugentessen hat / daß sie vber dasjenige / wß sie zu Zeiten bey grossen Summen wegschicken / sich mehr dann Fürstlich tractiren können) fürgegangen: Ziem / wie Tyrannischer vnd Barbarischer Weise wider die armen Leute / mit Schändung vnd Nothzüchtigung Weiber vnd Jungfrauen / worunter dann der todten Körper mehr dann Viehischer Weise nicht verschonet blieben: In gleichem mit prügeln / plündern vnd brennen procedirt / vnd wie endlich durch enziehung nothdürfftiger Leibs Mittel / die bekümmerten Leute ihr Leib in Lebens vnnnd Seelen Gefahr gestürzet / auch mit vnmaßlicher Speise / als Tröber / Knospen von den Bäumen vnd Gras / auch ihrer eygenen Kinder / vnnnd der Todten Körper Fleisch / sich zusättigen / vervracht worden. Solche vnd andere Vnchristliche vnd Tyrannische / von der Soldatesca fürgenommene Insolentien mehr / welche auch von Türcken vnnnd Heyden nicht verübet seyn / wormit auch diejenige / welche offentlich wider E. K. M. die Waffen ergriffen / nicht heim gesucht worden / vollen E. K. May auß der Verzeichnu / welche bey diesem Memorial sub Num. 1. aller vnderthänigst zuvernehmen kein Beschwer tragen.

Vnd ist vber obgesetztes alles notori vnd kundbar / was es leyder mit S. F. G. Statt Stralsund / durch die betrübte Einquartirungs Anmutung / Wiltkommen der Accordaten / vrd E. K. M. selbst eygenen Decreten / für einen Zustand genommen. Wie auch ferner in S. F. G. Fürstenthumb Kügen / die

Soldatesca Zeitwehrender Einquartirung so grausamlich gewüret / das Landvolck verjagt / vnd eine General Plünderung angestellet / vnd dardurch deme in Straisund liggenden Kriegsvolck Vrsach vnd Anlaß gegeben / selbiges Fürstenthumb feindlich anzufallen / vnd zu occupiren / vnd werden S. J. Gn. noch darüber also geängstiget / daß sie auch in dero Residenz Statt Alten Sietin nit sicher seyn können / sondern allerhand Verrohungen / mit Bloquieren vnd Belagerungen vernehmen müssen.

Wann nun E. K. M. auß oberzehten allergnädigst befinden / daß die Gerechtigkeith vnd Billigkeit selbstien für S. J. G. reden / auch S. J. G. nunmehr / da fern E. K. M. dero Hülffshand allergnädigst nicht bieten / vnder der Last gar succumbiren / Vnd dero wegen bey solchem grossen Elend nechst Gott / zu E. K. M. als dem Brunnnen aller Gerechtigkeit / seine Zusuch / nehmen / vnd darneben auff die heilsame Sagungen vnd Constitutiones des H. Röm. Reichs / derer S. J. G. Gott Lob / durch eygene Handlungen sich keines weges verlustig gemacht / sondern vielmehr allezeit in terminis derselben verblieben / Vnd demnach auch / da fern dieselbe ihren vigorem behalten sollen / nit anderst / als sie vermögen / tractiret werden sollen / sich beruffen müssen.

So ist demnach an E. K. M. S. J. Gn. aller vnderthänigstes bitten / daß doch nur einmal E. K. M. S. J. Gn. grossen Trübsal / allergnädigst beherrigen / die Thränen vnd Seufftzen / der ganz außgematteten hochbekümmerten Vnderthanen / zu Keyf. Gemüth fassen / vnd Ihr allergnädigst belieben lassen wollen / daß an den Dertern / der längst desiderirte Friede restaurirt vñ widerbracht / auch keine Mittel / durch welche man zu demselben gelangen könne / außzuschlagen / vnd also S. J. G. diese schwere Last abgenommen / vnd dieselbe zur Ruhe gebracht werden mögen / In sonderbarer Erwegung / daß dz Herzogthumb Pommern / die Last nicht mehr zuertragen vermag / auch kein Vorrath mehr vorhanden / die Armeelänger daselbstien zu vnderhalten.

Solte aber vber alles verhoffen / welches doch der gnädige Gott Väterlich verhüten wolle / selbiger Dertter der Krieg continuiren / vnd daselbstien noch zur Zeit kein Friede getroffen / oder sonstien S. J. G. mit Abführung des Volcks können geholffen werden / auff solchen vnerhofften Fall bitten S. J. Gn. ferner aller vnderthänigst / daß Ew. K. Maj. hinführo den Krieg also allergnädigst anstellen wollen / damit S. J. G. allein die Last auff dem Halse nit beliegen bleiben / besondern secundum dictamen Legum Imperii fundamentalium verfahren / vnd allem Vnheyl mit gemeiner Zucht begegnet werden möge

Vnd als darneben E. K. M. auß obiger Relation vernehmen / was gestalt S. J. G. bey dieser Einquartirung vber auß hohe vnd vnerträgliche Spesen anzuwenden genöthigt worden. Demnach wollen E. K. M. S. J. Gn. weiter aller vnderthänigst ersucht haben / Sie geruhen auch hierunter S. J. Gn. der heilsamen Constitutionen gewislich empfinden zu lassen / vnd die allergnädigste Verordnung

ordnung zu machen/das S. J. O. nicht allein obspecificirte Vnkosten/ sondern auch alle andere Espesen vnd Schäden / welche noch zu specificiren / S. J. O. außdrucklich vorgelassen/erstattet/oder derselben deswegen eine erkleckliche recompensa gegeben werden möge.

Nebens diesem vnd fürs ander/sollen E. K. May. wir aller vnderthänigst hinterbringen/was gestalt die Kön. Maj. zu Dennemarck/wie sie noch für E. K. M. Seind sich gehalten haben/in S. J. O. Territorio vnd Iurisdiction bey den Juden/vnd also auff des H. Röm. Reichs Grund vnd Boden / einen hohen hievor des Orts vngewöhnlichen Zoll angelegt.

Wann aber solches dem H. Röm. Reich zu sonderbarem Nachtheil gereiche/ vnd dardurch S. J. O. in derselben Regalien mächtiger Eingriff geschehen/vn die Commercia sehr behindert worden/ ja auch solchem Exempel durch Ew. R. M. Soldatesca zu Wolgast gefolget / vnd daselbsten eben so viel als bey den Juden erpesset vnd eingenommen wird.

So bitten demnach S. J. O. aller vnderthänigst/das E. K. M. bey höchst. gedachter Kön. M. zu Dennemarck / die allergnädigste Verfügung thun wolle/ damit J. Kön. M. nicht allein solches Zolls bey den Juden sich hinführo müßigen/sondern auch alles / was zumahlen nach geschlossenem Friede eingehoben/ S. J. O. restituiren / vnd des dardurch zugefügten Schadens halben satisfaction geschehen / auch die zu Wolgast logtrende Soldatesca sich der Exorbitantien enthalten möge.

Vnd weiln solches alles / was in obbesagten zweyen Hauptpuncten gebeten/der Billig. vnd Gerechtigkeit / auch deren heylsamen Reichs Constitutionibus conform vnd gemäß/Als wollen S. J. O. allergnädigster Erhörung im geringsten nicht zweiffeln/besondern sich derselben vestiglich getröste/welches E. K. M. auff S. J. O. Befehl wir aller vnderthänigst hinterbringen sollen mit aller vnderthänigster Bitt/das Sie darauff dero allergnädigste gewürige Resolution Vns ertheilen wollen / Vnd thun damit zu E. K. M. beharlichen Keyf. favor vnd Hulden Vns aller vnderthänigst empfehlen.

E. Keyf. May.

Alle vnderthänigst gehorsamste

Jürstl. Pommerische Ab-
gesandten.